

Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung Beschaffung)

1 Allgemeines

- (1) Für die Qualität der erbrachten Lieferung/Leistung, einschließlich aller Lieferungen/Leistungen von Unterauftragnehmern (UAN), ist der Auftragnehmer (AN) verantwortlich. Insbesondere hat er die für die Sicherstellung der Qualität notwendigen Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (2) Die Deutsche Bahn AG (DB AG) als Auftraggeber (AG) behält sich das Recht vor, sich jederzeit an allen Stellen des Leistungserstellungsprozesses ein Bild hinsichtlich der vertragsgemäßen Beschaffenheit der zu erstellenden/erstellten Lieferungen/Leistungen sowie von den vom AN getroffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen (QS-Maßnahmen) zu verschaffen und, wenn notwendig, einzugreifen. Der AG darf hiermit einen Dritten beauftragen.
- (3) Die Verifizierung der Qualität der erbrachten Lieferung/Leistung des AN durch den AG entbindet den AN nicht von seiner Haftungs- und Gewährleistungsverpflichtung für die erbrachte Lieferung/Leistung. Eine Abnahme der Lieferung/Leistung bleibt davon unberührt.

2 Art und Umfang der Qualitätssicherung durch die DB AG

- (1) Art und Umfang der QS-Maßnahmen sind sowohl abhängig von der Komplexität und Prüfbarkeit des Produktes/der Leistung als auch von der Qualitätsfähigkeit des AN.

Auf Basis von Komplexität und Prüfbarkeit werden den Produkten/Leistungen Prüfstufen¹ bzw. Prüfklassen² zugeordnet.

Die Qualitätsfähigkeit des AN wird für den Einkauf der DB AG durch die Qualitätssicherung des AG geprüft. Dementsprechend werden die AN der DB AG in den Status Q 1, Q 2 oder Q 3 eingestuft (Q-Status).

Die QS-Maßnahmen können z.B. Quality Gates, Methoden des Quality Engineerings, Werkstoffprüfungen, Erstmusterprüfungen, Prozess- und Produktprüfungen, Fertigungsüberwachungen und Fertigprüfungen sowie Regelüberwachungen umfassen. Die im Einzelfall erforderlichen QS-Maßnahmen regelt der Vertrag bzw. die Bestellung.

Für festgelegte Produkte und Herstellungsprozesse hat der AN die herstellerbezogene Produktqualifikation (HPQ) nachzuweisen.

- (2) Die Einzelheiten zu Art und Umfang der QS-Maßnahmen in Abhängigkeit von Produkt/Leistung und Q-Status des AN werden in den jeweiligen Listen „Güteprüfungspflichtige Produkte“ und/oder im Vertrag geregelt. Die Zuordnung der Prüfstufen bzw. Prüfklassen zu den Produkten und weitergehende Regelungen sind ebenfalls in den Listen „Güteprüfungspflichtige Produkte“ der DB AG enthalten. Die Listen „Güteprüfungspflichtige Produkte“ der DB AG werden Bestandteil des jeweiligen Vertrages. Änderungen bedürfen der Schriftform und sind nach den Regeln für Leistungsänderungen des Vertrages zu behandeln.

(1) 1 Prüfstufen finden im Infrastrukturbereich Anwendung

(2) 2 Prüfklassen finden im Schienenfahrzeugbereich Anwendung

- (3) Die Prüfungen des AN sowie die Verifizierung der Qualität (Herstellprozesse, Produkt) der erbrachten Lieferung/Leistung durch den AG richten sich nach den vertraglich festgelegten Bedingungen. Zur Verifizierung der Qualität können weitere Dokumente herangezogen werden, wie z.B. Pflichtenheft, Spezifikationen, DB Standards, Normen, UIC-Merkblätter, Zeichnungen sowie anerkannte Regeln der Technik. Bei Widersprüchen gelten vorrangig die vertraglich festgelegten Bedingungen.
- (4) Bei der Feststellung der vertragsgemäßen Beschaffenheit können durch die DB AG statistische Methoden angewendet werden.
- (5) Erfüllt der AN nicht die Anforderungen des AG an einen Q 1-Lieferanten, kann eine Rückstufung in den Status Q 2 oder Q 3 erfolgen.

Bei Rückstufungen hat der AN alle entstehenden Aufwendungen, auch die des AG, für zusätzlich erforderliche QS-Maßnahmen zu tragen und über die Bereitstellung von personellen und materiellen Ressourcen sicherzustellen, dass die vertraglichen Anforderungen an Lieferung/ Leistung eingehalten werden.

Der Status Q 3 führt grundsätzlich zu einer Nichtberücksichtigung als Lieferant. In Ausnahmefällen kann, unter Berücksichtigung besonderer QS-Maßnahmen, die zwischen AG und AN zu vereinbaren sind, eine Beauftragung erfolgen. Bei AN ohne Q-Status wird analog verfahren.

3 Zusammenarbeit Auftragnehmer/Qualitätssicherung DB AG

(1) Zutritt

Dem Qualitätsprüfer des AG ist innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten sowie Lager- und Prüfräumen zu gewähren, in denen die vertragliche Lieferung/Leistung oder Teile davon hergestellt, geprüft oder die hierfür bestimmten Materialien gelagert werden.

(2) Haftungsbeschränkungen

Haftungsbeschränkungen gegenüber dem Qualitätsprüfer des AG sind für die Zeit seines Aufenthaltes im Betrieb des AN und ggf. in Betrieben der Unterlieferanten unzulässig.

(3) Arbeitsschutz

Beim erstmaligen Besuch eines Betriebes ist der Qualitätsprüfer des AG vor Tätigkeitsaufnahme hinsichtlich der Gefahren für seine Sicherheit und Gesundheit aktenkundig einzuweisen. Die Einweisung ist regelmäßig zu wiederholen, mindestens jedoch jährlich sowie bei Veränderungen der Gefahrensituation oder Unterweisungsschwerpunkte sowie längerer Arbeitsunterbrechung (> 3 Monate). Bei nicht ausreichenden Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzmaßnahmen kann der Qualitätsprüfer die Aufnahme der Tätigkeit verweigern, ohne dass der AN Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen kann. Ansprüche des AG bleiben hiervon unberührt."

(4) Vertraulichkeit

Alle bei der Besichtigung, aus den Unterlagen und der Information erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen werden innerhalb der DB AG und deren verbundenen Unternehmen vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Offenlegungspflichten gegenüber Gerichten und Behörden bleiben hiervon unberührt.

(5) Unterstützung

Zur Unterstützung für die Durchführung der QS-Maßnahmen des AG hat der AN die dafür erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen, Kommunikationsmöglichkeiten sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen. Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich in deutscher Sprache, wenn nicht anderes vertraglich vereinbart.

(6) Meinungsverschiedenheiten / Zurückweisungen

Stellt sich an Hand von Prüfungen heraus, dass die Gegenstände nicht vertragsgemäß ausgeführt wurden, sind diese gemäß den vertraglichen Vereinbarungen nachzubessern oder zu ersetzen und durch den AN zu prüfen sowie erneut zur Prüfung vorzustellen. Der AN hat sicherzustellen, dass nicht vertragsgemäß ausgeführte Lieferungen/Leistungen sowie vom Qualitätsprüfer des AG zurückgewiesene Leistungen nicht verwendet oder ausgeliefert werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen AN und Qualitätsprüfer des AG ist der Projektleiter bzw. sind die im Vertrag genannten Ansprechpartner des AG einzuschalten.

4 Durchführung der qualitätssichernden Maßnahmen

(1) Prüfungen

Je nach Produkt/Leistung und vertraglichen Vereinbarungen führt die Qualitätssicherung des AG Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch. Diese können sowohl präventiven Charakter haben und schon in der Entwicklungsphase bzw. vor/während der Fertigung erfolgen, als auch an den zur Auslieferung bereitgestellten Lieferlosen. Weiterhin können unangemeldete Besuche in Form von Regelüberwachungen zur Überprüfung der Qualitätsfähigkeit des jeweiligen AN durchgeführt werden.

(2) Prüforte und Prüfeinrichtungen

Die Verifizierung der Qualität der erbrachten Lieferung/Leistung wird grundsätzlich beim im Vertrag genannten AN durchgeführt. Ist eine Verifizierung der Herstellungsprozesse und Produkte/Leistungen beim AN nicht möglich, erfolgt diese beim entsprechenden UAN bzw. am Herstellort.

Der AN bzw. UAN hat den Nachweis zu führen, dass die verwendeten Prüf- und Messmittel von einer unabhängigen Stelle überprüft, zugelassen und die Messmittel kalibriert sind.

(3) Unterrichtung

Der AN hat der Qualitätssicherung des AG rechtzeitig den Beginn der Materialbeschaffung und der Fertigung sowie den Termin der letzten Lieferung mitzuteilen.

Der AN hat der Qualitätssicherung des AG mindestens 10 Werktage (bei Fertigung im Ausland 20 Werktage) vor dem gewünschten Prüftermin zu verständigen.

(4) Prüfhäufigkeit

Die Prüfhäufigkeit bzw. die Durchführung von Prüfungen an Lieferungen durch den AG erfolgt in Abhängigkeit der Qualitätsfähigkeit des AN. Hat der AN seine Fähigkeit zur wirksamen Sicherung aller Qualitätsmerkmale nachgewiesen und entspricht das zu liefernde Produkt den Anforderungen des AG, so erteilt der Qualitätsprüfer des AG die Lieferfreigabe. Die Lieferfreigabe ist auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt.

(5) Freigabe, Kennzeichnung und Versand

Der AN darf Lieferungen erst nach Durchführung der vertraglich vereinbarten Verifizierung und Freigabe zur Lieferung durch den Qualitätsprüfer des AG absenden.

Allen Lieferungen, für die eine Lieferfreigabe erforderlich ist, ist diese beizufügen.

Bei unmittelbar geprüften und freigegebenen Lieferungen oder Leistungen kennzeichnet der Qualitätsprüfer des AG die Gegenstände/Verpackungen und/oder bescheinigt die Freigabe zur Lieferung/Leistung.

Der Qualitätsprüfer des AG sowie die im Vertrag genannten Ansprechpartner erhalten eine Kopie des Lieferscheines bzw. Abnahmeprüfzeugnisses der betreffenden Lieferung/Leistung.

Im Gültigkeitszeitraum von zeitlich begrenzten Lieferfreigaben ist durch den AN eine mit dem Qualitätsprüfer des AG abgestimmte Übersicht der Lieferungen mit Angabe des

Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 zu führen. Diese Übersicht ist dem Qualitätsprüfer des AG zur Verfügung zu stellen.

5 Unterauftragnehmer

Für die Qualität aller Lieferungen/Leistungen von UAN ist der AN verantwortlich. Hierfür muss er ein wirksames System der Qualitätssicherung vorhalten, welches sowohl die notwendige Qualitätsfähigkeit der UAN als auch deren laufende Überwachung sicherstellt. Der AN muss die Rechte des AG auch auf die UAN übertragen.

Für Lieferungen von UAN an den AN der DB AG werden seitens der DB AG in der Regel keine Prüfungen an der Lieferung durchgeführt. Eine Freigabe durch die DB AG ist in der Regel nicht erforderlich. Die Durchführung oder Teilnahme des AG an anderen geforderten QS-Maßnahmen (z.B. HPQ, Erstmusterprüfung) ist davon unberührt.

Erfolgt nach Kapitel 4 Abs. 2 die Verifizierung der Qualität der erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen durch den AG beim UAN oder am Herstellort, so werden dort Lieferfreigaben für den AN erteilt.

In diesen Fällen hat der AN die UAN schriftlich auf diese „EVB Qualitätssicherung Beschaffung“ zu verpflichten.

Diese Lieferungen/Leistungen sind beim UAN mit dem Zusatz zu bestellen:

"Die bestellten Gegenstände werden in Ihrem Werk von der Qualitätssicherung der DB AG einer Prüfung unterzogen. Sie dürfen erst dann weiterverarbeitet und /oder abgesandt werden, wenn die Prüfungen zur Verifizierung der Prüfergebnisse des AN erfolgreich durchgeführt wurden. Die „Ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung Beschaffung)“ werden Vertragsinhalt".

Die Qualitätssicherung der DB AG hat das Recht, sich bei Materialeingang beim AN davon zu überzeugen, dass die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden.

Der AN hat die erforderlichen Prüfunteranträge bei dem für sein Werk zuständigen Qualitätsprüfer des AG so rechtzeitig zu stellen, dass beim UAN und ggf. dessen UAN eine termingerechte Prüfung durchgeführt werden kann.

6 Aufwendungen für die qualitätssichernden Maßnahmen

Mit dem Vertragspreis sind alle Aufwendungen des AN abgegolten, die für die Unterstützung der Qualitätssicherung des AG zur Verifizierung der Prüfergebnisse des AN erforderlich sind. Durch die Prüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Lieferung/Leistung nicht angerechnet.

Der AN hat dem AG den im Zusammenhang mit der Prüfung zur Verifizierung entstehenden Aufwand zu vergüten, wenn

- bei UAN die Prüfung im Ausland durchgeführt werden muss und der im Vertrag genannte AN seinen Sitz nicht in diesem Land hat,
- die Prüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, wiederholt oder zusätzlich durchgeführt werden muss z.B. Ersatzlieferungen im Rahmen der Mängelhaftung, vergeblicher Firmenbesuch des Qualitätsprüfers des AG,
- die Prüfung wegen fehlender Prüfeinrichtungen an einem anderen Ort durchgeführt werden muss,
- der AN die Anforderungen des AG an einen Q 1-Lieferanten nicht erfüllt

Ansonsten trägt der AG seinen Aufwand für die Prüfungen selbst, soweit in dem Vertrag nichts anderes festgelegt ist.